

§4

Nachweis der Rechte

Als Grenzregelungsplan ist eine Kopie der staatlichen Liegenschaftskarte zu verwenden. Die künftigen Eigentums- und Rechtsträgergrenzen sowie die vorgesehenen Begrenzungslinien des Objekts sind einheitlich, bezogen auf bestehende Eigentums- und Rechtsträgergrenzen und auf geodätische Festpunkte oder geodätisch eingemessene topographische Gegenstände, nachzuweisen.

§ 5

**Eintragung der Rechtsänderung
in das Grundbuch**

Der Erwerber hat den abgeschlossenen Kaufvertrag dem Rat des Kreises vorzulegen, der die Eintragung des Volkseigentums im Grundbuch veranlaßt.

§6

Auszahlung des Kaufpreises

Der Erwerber hat zu veranlassen, daß dem Veräußerer unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, der Kaufpreis ausgezahlt wird bzw. der Veräußerer darüber verfügen kann.

§7

Behandlung eingetragener Grundstücksbelastungen

(1) Im Grundbuch eingetragene Grundstücksbelastungen erlöschen, wenn das Grundstück insgesamt in Volkseigentum übergeht; wird nur ein Grundstücksteil erworben, bestehen sie unverändert an dem nicht veräußerten Grundstücksteil weiter.

(2) Die einer Grundstücksbelastung zugrunde liegende Geldforderung bleibt davon unberührt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

(2) Sie ist auch auf den bei ihrem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossenen Eigentumserwerb von Grundstücken gemäß § 1 anzuwenden.

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 3. Januar 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
H e u s i n g e r

Anordnung
über das Forschungsstudium
vom 29. Dezember 1978

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt).

§2

Ziel- und Aufgabenstellung

(1) Das Forschungsstudium ist eine Form der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Lehre und Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen. Darüber hinaus können Forschungsstudenten für Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, technischer Produktionsvorbereitung, -durchführung und -kontrolle in Kombinat, Betrieben und Genossenschaften sowie in Einrichtungen anderer Bereiche der Gesellschaft (nachfolgend Betriebe genannt) ausgebildet werden. Im Forschungsstudium erwerben wissenschaftlich geeignete und gesellschaftlich bewährte Studenten entsprechend den Bedürfnissen der Wissenschaftsentwicklung und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Praxis den akademischen Grad „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ in unmittelbarem Anschluß an das Hochschulstudium.

(2) Geeignete Studenten werden planmäßig auf ihre Aufnahme in das Forschungsstudium vor Abschluß der Studienzeit vorbereitet und zielstrebig und zügig gefördert. Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt in der Regel $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr vor Abschluß der lt. Studienplan vorgesehenen Studienzeit.

(3) Im Prozeß des Forschungsstudiums sind unter Anleitung und Betreuung von erfahrenen Hochschullehrern solche politisch-moralischen Eigenschaften weiter auszubilden, die die Forschungsstudenten befähigen, den Marxismus-Leninismus parteilich und schöpferisch anzuwenden und so den ständig steigenden Anforderungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu entsprechen. Dabei werden von den Forschungsstudenten hohe eigene Aktivität und beharrliches Streben erwartet.

(4) Die Durchführung des Forschungsstudiums kann ganz oder teilweise anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betrieben übertragen werden. Dazu werden Vereinbarungen zwischen den Rektoren und den Leitern der genannten Einrichtungen abgeschlossen.

§3

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forschungsstudium sind:

- a) die mit gutem Erfolg abgelegte Hauptprüfung;
- b) hohe politische Bewußtheit und verantwortungsbewußtes, parteiliches Verhalten, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft;
- c) besondere Eignung und ausgeprägtes Interesse für die selbständige wissenschaftliche Arbeit, gepaart mit Forscherdrang und Erfindungsgeist.

§4

Auswahlverfahren

(1) Die Hochschullehrer haben das Recht und die Pflicht, zielstrebig die für das Forschungsstudium geeigneten Studenten entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik auszuwählen und frühzeitig zu fördern. Diese Förderung kann auf der Grundlage individueller Studienpläne erfolgen. Sie können die vorzeitige Ablegung der lt. Studienplan erforderlichen Prüfungen bzw. den vorzeitigen Erwerb des Diploms vorsehen. Vorrangig ist die Förderung darauf zu richten, die Fähigkeiten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Beherrschung ihrer Methoden auszubilden.

(2) Die Hochschullehrer schlagen aus dem Kreis dieser Beststudenten dem Direktor der Sektion die Kandidaten für ein Forschungsstudium vor, die nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Lösung der Aufgabenstellung des Forschungsstudiums besitzen.

(3) Die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen an den Hochschulen sowie die Praxispartner können den Sektionsdirektoren und ihnen gleichgestellten Leitern Studenten für das Forschungsstudium Vorschläge.